



Statuten

Ausgabe 2014

I. Name, Gebiet und Zweck

Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen Ortsverein Bramberg besteht seit 30. August 1991 mit unbegrenzter Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Gebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeindeteile Bramberg, hinterer Bramberg, Brüggelbach, Buechli, Chalofe, Freiburghaus, Heitere, Müsere, Nesslerer, Oberwil, Riedli, Sandgrube, Schürholz, Semmlere, Ursprung, Wyden.

Art. 3 Politische und konfessionelle Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Zweck

Der Zweck des Vereins umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a Behandlung aller Fragen, die für das Vereinsgebiet von Interesse sind.
- b Wahrung und Vertretung dieser Interessen gegenüber Behörden und Aussenstehenden zum Wohl und Nutzen der Bevölkerung im Vereinsgebiet.
- c Stellungnahme zu wichtigen Sachgeschäften der Gemeinde Neuenegg.
- d Verschönerung des Vereinsbezirks.
- e Förderung einer guten Beziehung zwischen den Bewohnern des Vereinsgebietes durch Veranstaltungen aller Art.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a Einwohnerinnen und Einwohner des Vereinsgebietes, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.
- b Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Vereinsgebietes, jedoch mit Wohnsitz ausserhalb desselben.
- c Juristische Personen mit Sitz im Vereinsgebiet.
- d Interessierte Personen, die sich dem Ortsverein Bramberg verbunden fühlen.

Neuaufnahmen unterliegen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres durch:

- a schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung.
- b Tod.
- c Ausschluss.
- d Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger Mahnung.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder können ohne Angabe der Gründe mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn dies von zwei Dritteln der Anwesenden an einer Hauptversammlung beschlossen wird.

Art. 8 Ehrungen

Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

III Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a die Hauptversammlung.
- b der Vorstand.
- c die Revisionsstelle (früher Kontrollstelle).
- d speziell ernannte Kommissionen und Funktionäre.

Art. 10 Vereinsjahr, Hauptversammlung

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die Hauptversammlung findet in der Regel im November statt und ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.

Der Hauptversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Protokolls.
- b Aufnahme von Neumitgliedern.
- c Wahl der Organe gemäss Art. 9 Buchstaben b und c.
- d Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e Genehmigung des Voranschlags.
- f Genehmigung des Jahresprogramms.
- g Änderung der Statuten.
- h Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

Art. 11 Vereinsversammlungen

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Bedarf ausserordentliche Vereinsversammlungen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Bei einfacher Abstimmung entscheidet das absolute Mehr; bei Aufnahme-, Ausschluss- und Wiedererwägungsbeschlüssen ist dagegen eine 2/3 Mehrheit und bei Statutenänderungen eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a Präsident.
- b Vizepräsident.
- c Sekretär.
- d Kassier.
- e ein bis drei Beisitzer.

Der Präsident wird persönlich (ad personam) gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist nicht funktionsgebunden. In der Folge kann sich der Vorstand selber konstituieren.

Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen und ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident hat bei Beschlussfassungen mitzustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 15 Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle ist zeitlich nicht begrenzt. Sie müssen jedoch alle zwei Jahre von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Demissionen von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle sind dem Präsidenten mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

Die Mandate von Spezialkommissionen und Funktionären erlöschen mit der Erfüllung des Auftrages.

Art. 16 Kompetenz des Vorstandes

Wichtige Geschäfte müssen an der Hauptversammlung oder an den ausserordentlichen Vereinsversammlungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Ausgaben, welche durch die ordentlichen Vereinsgeschäfte verursacht werden, fallen in die Kompetenz des Vorstandes, insofern sie den Betrag von Fr. 1'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen.

Die Haupt- oder ausserordentliche Vereinsversammlung kann die finanzielle Kompetenz des Vorstandes erhöhen, sofern es die Verhältnisse erfordern und ein entsprechender Antrag des Vorstandes vorliegt.

Art. 17 Kompetenz von Spezialkommissionen und Funktionären

Die Befugnisse von Spezialkommissionen und Funktionären richten sich nach dem vom Vorstand erteilten Auftrag. Der Vorstand legt mit der Auftragserteilung auch die finanziellen Kompetenzen fest.

Art. 18 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1 allgemein

- a Vertretung des Vereins gegen aussen.
- b Leitung aller Geschäfte nach Massgabe der Statuten.
- c Einberufung der Hauptversammlung und der ausserordentlichen Vereinsversammlungen.
- d Vorbereitung der an den Versammlungen zu behandelnden Traktanden.
- e Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- f Rechenschaftsablage (Jahresbericht und Jahresrechnung).
- g Ernennung von Kommissionen und Funktionären gemäss Artikel 9 Buchstabe d.

2 Unterschrift Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier kollektiv zu zweien.

3 Präsident Der Präsident leitet die Versammlungen und verfasst den Jahresbericht. Er ordnet Ort und Zeit der Vorstandssitzungen an und stellt die Liste der zu behandelnden Traktanden auf.

4 Vizepräsident Der Vizepräsident übt die Funktionen des Präsidenten aus, wenn dieser verhindert ist.

5 Sekretär Der Sekretär erledigt die laufenden Korrespondenzen, erstellt die Einladungen zu den Versammlungen, führt das Protokoll der Versammlungen und verwahrt das Vereinsarchiv.

6 Kassier Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und das Kassabuch, erledigt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und verwahrt die Wertsachen.

Art. 19 Behandlung von Begehren der Mitglieder

Begehren, welche in den Aufgabenbereich des Vereins fallen, sind an den Vorstand zu richten. Dieser hat je nach Dringlichkeit innert nützlicher Frist dazu Stellung zu nehmen und nötigenfalls eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Art. 20 Anträge der Mitglieder

Anträge zuhanden der Hauptversammlung gemäss Artikel 10 Buchstabe h sind dem Vorstand bis spätestens am 31. August des laufenden Vereinsjahres schriftlich einzureichen und müssen in der Eingabe allgemein verständlich begründet werden.

IV. Kassawesen

Art. 21 Einnahmen

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- a dem Jahresbeitrag der Mitglieder.
- b den sonstigen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten.
- c den Erträgen allfälliger Vermögenswerte.
- d den Erträgen aus Vereinsanlässen

Art. 22 Ausgaben

Die Gelder des Vereins dürfen nur für allgemeine Zwecke im Sinne der Statuten verwendet werden. Für andere Aufwendungen bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung.

Art. 23 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung des Vereins

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins werden die Aktiven an eine gemeinnützige Organisation überwiesen.

Art. 25 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann stattfinden, wenn es der Vorstand oder 3/4 der Anwesenden an einer Hauptversammlung verlangen.

Bramberg, den 21. November 2014

Der Präsident



Die Sekretärin

